

Nichtamtliche Lesefassung!
Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mülverstedt
Stand ab 19.12.2015

PRÄAMBEL:...

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Mülverstedt in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben: **375,00 Euro**

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes wird durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren **85,00 Euro**
(Länge: 1,00 m x Breite: 0,60 m)
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre **249,00 Euro**
(Länge: 1,90 m x Breite: 0,80 m)
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten in einer Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: **210,00 Euro**
- (3) Für die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte „Unter grünen Rasen“ werden folgende Gebühren erhoben: **655,50 Euro**
- (4) Für die Beisetzung in einer Grabstätte für Erdbestattungen unter grünem Rasen werden folgende Gebühren erhoben: **498,00 Euro**
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§13 Abs. 6 und §15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a) bei Reihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 24,50 Euro |
| b) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 9,50 Euro |

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------------------|
| a) für ein Einfachwahlgrab
(Länge: 1,90 m x Breite: 0,80 m) | 373,50 Euro |
| b) für eine Doppelwahlgrabstätte
(Länge: 1,80 m x 2,10 m) | 1239,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung, Länge: 1,00 m x Breite: 0,60 m) werden erhoben je Grabstelle:
- 340,00 Euro**
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------------|
| a) bei Einfachwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 24,50 Euro |
| b) bei Doppelwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 61,50 Euro |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 9,50 Euro |

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
einer Urnengrabstätte Friedhain/Baumbestattung

- (1) Für die Überlassung eines Urnengrabes auf dem Friedhain als Baumbestattung (§ 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------------------|
| a) Für eine Grabstelle unter einem Gemeinschaftsbaum | 688,00 Euro |
| b) Für eine Grabstelle unter einem Familien-/ Freundschaftsbaum | 688,00 Euro |
| c) Für eine Grabstelle unter einem Partnerbaum | 786,50 Euro |

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§22 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und ähnlichen Einrichtungen wird je Grabstätte, gleich welche Art, eine Gebühr in Höhe von **279,00 Euro** erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

.....